BERECHTIGUNGSVERTRAG

In der Fassung vom ...

1) Vertragsparteien

Der Berechtigungsvertrag wird geschlossen zwischen

a) Rechteinhaber/ Urheber: Textdichter, Komponist

Vorname:			
Nachname:			
Straße:			Nr.
Postleitzahl:	Ort:		
Email-Adresse:			
		- im Folgenden Ber	echtigter genannt –
Und der			
b) Verwertun Creative Commons Co	igsgesellschaft ollecting Society		
Verwertungsgesellsch	aft		
Adresse			
		- im fo	lgenden C3S genannt –
Vertreten durch ihre Geschäftsführer/ Vorsitzenden.			

2) Begründung des Vertrages

a) Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien

Dieser Vertrag wird von beiden Parteien unterzeichnet.

b) Übergabe einer Ausfertigung, Satzung und Verteilungsplan an den Berechtigten

Der Berechtigte erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Er erklärt außerdem, die Satzung sowie den Verteilungsplan erhalten zu haben.

3) Inhalt des Vertrages

a) Rechteübertragung

Der Berechtigte überträgt hiermit der C3S als Treuhänderin für alle europäischen Länder die ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden und zufallenden, insbesondere die durch neue technische Entwicklungen entstehenden, oder sonst erworbenen Urheber- und Leistungsschutzrechte in dem im folgenden näher bestimmten Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

b) Art der übertragenen Rechte

Der Berechtigte überträgt der C3S alle Rechte, soweit diese nicht schon von einer CC-Lizenz erfasst werden.

c) Hauptleistungspflicht

Die C3S verpflichtet sich zur treuhänderischen Wahrnehmung der ihr nach diesem Vertrag übertragenen Rechte. Die C3S ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten und die zu zahlenden Gegenleistung in Empfang zu nehmen, den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr zustehenden Rechte an Dritte ganz oder zum Teil weiter zu übertragen oder die Benutzung zu untersagen. Die C3S kann die ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der ihr zweckmäßig erscheinenden Weise im eigenen Land geltend machen.

d) Garantie des Berechtigten, dass er über die übertragenen Rechte verfügt

Der Berechtigte garantiert, dass er über die mit diesem Vertrag übertragenen Rechte uneingeschränkt verfügt.

e) Vergütungsansprüche

Die dem Berechtigten gegen die C3S zustehenden Ansprüche werden ihm auf seinem Mitgliedskonto gutgeschrieben. Die Ansprüche des Berechtigten sind nur nach Vereinbarung mit der C3S abtretbar.

f) Satzung und Verteilungsplan sind Bestandteil des Vertrages, Abänderungen und Ergänzungen durch die Mitgliederversammlung

Satzung sowie Verteilungsplan, auch soweit diese künftig geändert werden sollten, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages. Beschließt die Mitgliederversammlung in Zukunft Änderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages, so gelten auch diese als Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Zustimmung des Berechtigten zur Änderung oder Ergänzung gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Absendung der schriftlichen Mitteilung ausdrücklich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge ist der Berechtigte in der Mitteilung hinzuweisen. Zu Änderungen des Berechtigungsvertrages bedarf es der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

g) Satzungswidriges Verhalten

Der Berechtigte, der seinen Verpflichtungen aus der Satzung nicht nachkommt, ist verpflichtet, der C3S alle hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten und Schäden zu ersetzen. Der Berechtigte verpflichtet sich, keinerlei Rechtsgeschäfte zu tätigen, die eine Umgehung der Satzung, des Berechtigungsvertrages oder des Verteilungsplanes zum Ziel haben.

h) Pflichten der Mitglieder

Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wohnsitzwechsel und jede Änderung seines Namens unverzüglich der C3S mitzuteilen.

i) Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

Der Berechtigte verpflichtet sich zur Zahlung einer Aufnahmegebühr beim erstmaligen Vertragsabschluss sowie zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Bei Vertragsabschluss ist der Mitgliedsbeitrag im Voraus zu

zahlen. In den Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag mit jährlich dem Mitgliedskonto des Berechtigten belastet und mit den im betreffenden Jahr anfallenden Guthaben verrechnet. Soweit die für den Berechtigten anfallenden Gutschriften die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht erreichen, ist der Berechtigte zur Zahlung des Differenzbetrages verpflichtet.

j) Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis

Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Berechtigungsvertrag mit den Erben fortgesetzt. Bei Erbengemeinschaft erfolgt dagegen eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nur, wenn die Erbengemeinschaft einen Bevollmächtigten benennt, der als solcher in den Berechtigungsvertrag eintritt. Werden innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Berechtigten keine Erbansprüche geltend gemacht und erreichen die für unbekannte Erben erfolgenden Gutschriften in zwei aufeinander folgenden Jahren die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht, so endet der Berechtigungsvertrag zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres.

k) Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Falls der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um zwei Jahre.

I) Erfüllungsort des Vertrages, Gerichtsstand

Erfüllungsort des Vertrages ist für beide Teile der Ort, an dem die C3S ihren Sitz hat, dasselbe gilt für den örtlichen Gerichtsstand.

m) Anwendung der Satzungsvorschriften

Auf den Berechtigungsvertrag finden die Vorschriften der Satzung der C3S Anwendung.

4) Beendigung des Vertrages

a) Vertragsbeendigung

Mit Beendigung des Vertrages fallen alle übertragenen Rechte an den bisherigen Berechtigten zurück, ohne dass eine besondere Rückübertragung erforderlich ist. Nutzungsverträge mit Dritten, die vor Beendigung des Berechtigungsvertrages abgeschlossen wurden und über den Zeitpunkt der Beendigung des Berechtigungsvertrages hinaus bestehen, behalten jedoch ihre Wirksamkeit für ihre gesamte Dauer. Die Verrechnung der demnach auf den ausgeschiedenen Berechtigten entfallenden Erträge erfolgt nach den Bestimmungen des verteilungsplanes der C3S.

b) Verhalten bei Auflösung der VG

Bei satzungsgemäßer Auflösung der C3S gilt der Berechtigungsvertrag als zum Ende des Vierteljahres gekündigt, das auf jenes Vierteljahr folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige staatliche Behörde genehmigt worden ist.

Unterschrift	